



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Notunterkunft des Marktes Schöllnach
(Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

Vom 21. Juli 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Markt Schöllnach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung einer Notunterkunft betragen

- a) in gemeindeeigenen Unterkünften (§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Notunterkunftssatzung)
3,00 Euro je m² Nutzfläche monatlich
- b) in gemeindeeigenen Wohncontainern (§ 1 Abs. 2 Buchst. b der Notunterkunftssatzung)
**10,00 € pro Tag
bei Doppelbelegung 8,00 € pro Tag**
- c) für vom Markt Schöllnach angemietete Objekte (§ 1 Abs. 2 Buchst. c der Notunterkunftssatzung)
den vom Markt Schöllnach zu zahlenden Mietzins
- d) für die in Hotels und Pensionen untergebrachten Personen
die tatsächlich vom Markt Schöllnach zu zahlenden Unterbringungskosten



§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.
- (2) Für sonstige Nebenkosten i.S.d. Betriebskostenverordnung wird eine angemessene Pauschale im Rahmen der Zuweisung festgesetzt. Sie kann bei Bedarf angepasst werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Buchst. c und d werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6 Anteile Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöllnach, 21. Juli 2020
Markt Schöllnach

Oswald
1. Bürgermeister

